



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Anzeigenpreise im Innenteil: Umfang ganze Seite 360 (Kleinere als viertel. Anzeigen sind im III. Teil nicht zu-
 viergepalte Petitzellen. Mitgliederpreis: Die Zeile 185. (Kleinere als viertel. Anzeigen sind im III. Teil nicht zu-
 0.25 A. 1/2 S. 70.— A. 1/4 S. 35.— A. 1/8 S. 20.— A. Nichtmit- 0.15 A die Zeile, Chiffre-Gebl. 0.15 A. Bestellzettel für
 gliederpreis: Die Zeile 0.50 A. 1/2 S. 140.— A. 1/4 S. 78.— A. Mitgl. u. Nichtmitgl. d. 3. 0.35 A. Bundsteg (mittlere Seiten
 1/2 S. 40.— A. — **Illustrierter Teil:** Mitglieder: 1 S. durchgehend) 25.— A. Aufschlag. Rabatt wird nicht gewährt.
 (nur ungeteilt) 140.— A. Abgabe Seiten: 1/2 S. 120.— A. 1/4 S. Platzvorschriften unverbindl. Rationierung d. Börsenblatt-
 65.— A. 1/8 S. 35.— A. Nichtmitgl. 1 S. (nur unget.) 280.— A. raumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitt. im
 Abgabe S.: 1/2 S. 240.— A. 1/4 S. 130.— A. 1/8 S. 70.— A. Einzelfall jederzeit vorbeh. — Beiderseit. Erf. — Ort: Leipzig.
 Bank: ADCA, Leipzig — Postach.-Kto.: 13463 — Fernspr.: Sammel-Nr. 70856 — Tel.-Adr.: Buchbörse

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 127 (N. 69).

Leipzig, Donnerstag den 2. Juni 1927.

94. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Auf Grund der von der Hauptversammlung am 14. Mai 1927
 vorgenommenen Neu- bzw. Wiederwahlen in den
 Vorstand des Arbeitgeber-Verbandes der
 Deutschen Buchhändler, Sitz Leipzig, setzt sich
 der Vorstand wie folgt zusammen:

Max Röder-Mülheim (Ruhr), Vorsteher;	vom Börsen- verein der Deutschen Buchhändler ernannt.
Hofrat Richard Linnemann-Leipzig, Schatzmeister;	
Generaldirektor Dr. Gustav Kilpper- Stuttgart, stellvertretender Vorsteher;	als allgemeine Vertreter.
Dr. Georg Elsner-Berlin, Vertreter der Ortsgruppe Berlin;	
Leo Ritter-Leipzig, Vertreter der Ortsgruppe Leipzig;	
J. G. Auer-München, Vertreter der Landesgruppe Bayern;	
Adolf Drey-Leipzig, stellvertretender Schatzmeister, Ver- treter des Zwischenbuchhandels;	
Hans Boldmar-Leipzig, Schriftführer;	
Jacob Haas-Berlin;	
Dr. Alfred Giesecke-Leipzig;	
Theodor Weitbrecht-Hamburg;	
Paul Finemann-Stuttgart.	

Leipzig, den 31. Mai 1927.

Der Vorstand
 des Arbeitgeber-Verbandes der Deutschen Buchhändler,
 Sitz Leipzig.

Max Röder, Vorsteher.

Bekanntmachung.

Auf Beschluß der am 14. Mai 1927 abgehal-
 tenen Hauptversammlung des Arbeitgeber-
 Verbandes der Deutschen Buchhändler, Sitz
 Leipzig, bleibt der Mitgliedsbeitrag unverändert.
 Er beträgt sonach gemäß § 8 der Satzung für je 1000 Mark
 Jahreslohnsumme 1 Mark, jedoch mindestens 10 Mark jährlich.
 Er wird, falls er bis zum 15. Juni bei der Geschäftsstelle nicht
 eingegangen ist, durch Postnachnahme oder mittels Barfaktur über
 Leipzig erhoben.

Die für die Orts- und Landesgruppen festgesetzten Pauschal-
 beiträge sind diesen durch besondere Schreiben mitgeteilt worden.
 Die einer Orts- bzw. Landesgruppe ange-
 schlossenen Firmen haben einen Beitrag an
 den Reichsverband nicht zu leisten.

Wir bitten unsere Mitglieder, die Bei-
 träge bis zu dem genannten Termin auf das
 Postcheckkonto des Börsenvereins, Leipzig
 13463, mit dem Vermerk »Arbeitgeber-Ver-
 band« zu überweisen, andernfalls aber ihre
 Kommissionsäre anzuweisen, die vorgelegten
 Barfakturen einzulösen.

Leipzig, den 31. Mai 1927.

Arbeitgeber-Verband der Deutschen Buchhändler, Sitz Leipzig.
 Dr. Runge, Syndikus.

Sächs.-Thüring. Buchhändler-Verband.

Der Vorstand hat beschlossen, die Ausbildung des buchhänd-
 lerischen Nachwuchses unter anderm wie folgt zu fördern:

1. Studienfahrt von Lehrlingen (auch weiblichen) am 23. und
 24. Juni nach Leipzig. Unter Leitung des Studiendirektors der
 Deutschen Buchhändler-Lehranstalt werden besichtigt: Kommissi-
 onsgeschäft, Lehrmittelhandel, Barfortiment, Buchdruckerei, Mu-
 seum für Buch und Schrift, Deutsche Bücherei und vielleicht auch
 die Buchkunstausstellung. Freiwillig kann noch der Sonnabend
 — ebenfalls unter Führung — zur Besichtigung der Hauptsehens-
 würdigkeiten Leipzigs angeschlossen werden.

Der Verband zahlt Fahrgehalt 4. Klasse hin und zurück, gibt
 zweimal einfaches Mittagessen, einfaches Nachtlager, Morgen-
 kaffee und kleines Zehrgeld. Beteiligung bis zu 30 Lehrlingen
 möglichst im 3. Lehrjahr oder im Alter von 16 Jahren an. Mel-
 dungen unter Angabe des Alters, der Vorbildung und des Lehr-
 jahres sind spätestens bis zum 11. Juni zu bewirken.

2. Freistellen in den Sommerakademien.

3. Zuschuß von 50 Mark für Besucher eines im Herbst in
 Leipzig stattfindenden Ausbildungskurses für Buchhandlungsge-
 hilfen.

Bewerbungen sind wegen der Verteilung der zur Verfügung
 stehenden Mittel auch für 2. und 3. sofort an den Unterzeichneten
 mit kurzen Angaben über den bisherigen Bildungsgang zu richten.
 Bedingung ist in jedem Falle Anstellung in der Firma eines Mit-
 gliedes unseres Verbandes.

Magdeburg, Breiteweg 135, den 30. Mai 1927.

Der Vorstand:

Friedrich Reinecke, Vorsitzender.

Die Zwangslizenz.

Von Robert Voigtländer.

Der Ausschuß zur wirtschaftlichen Förderung der geistigen
 Arbeit des vorläufigen Reichswirtschaftsrats hat
 im Anschluß an eine Vernehmung von Sachverständigen aus den
 Kreisen der bildenden Künstler, der Schriftsteller und Tonseher,
 der Verlegerschaft, des Bühnen- und Filmwesens, der Schallplatten-
 und Funkindustrie zur Frage einer Verlängerung der Schutzfrist auf
 fünfzig Jahre folgende grundsätzliche Entschlieung gefaßt:

»Der Reichswirtschaftsrat kann einer Verlängerung der Schutz-
 frist auf 50 Jahre nur unter der Voraussetzung zustimmen, daß
 die Verlängerung auch tatsächlich in erster Linie den Erben der
 Urheber zugute kommt. Er verlangt deshalb eine innere
 Regelung des Verlagsrechts, die es nach Ablauf der bisherigen
 dreißigjährigen Schutzfrist jedem Verleger möglich macht, die bis
 dahin absolut geschützten Werke zu verlegen gegen Zahlung einer
 Abgabe an die Erben, die gesetzlich festzulegen ist. — Wünschenswert
 wäre außerdem eine Änderung des deutschen Verlagsrechts in der
 Richtung, daß Verträge, durch die das Urheberrecht gegen eine Pau-
 schalvergütung übertragen wird, nur für begrenzte Zeit, höchstens
 zehn Jahre, gültig sind.«

Da der vorläufige Reichswirtschaftsrat bei der Gesetzgebung
 einen beratenden Einfluß hat, so ist es an der Zeit, über die Be-
 deutung seines Vorschlags einer Zwangslizenz nach Mög-